

# GR\_GERICHTE SBK 2026 31 vom 9. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2026 31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2026_31)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2026 31 du 9 septembre 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2026 31 del 9 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Das Obergericht ist gemäss Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) einzige kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 17 SchKG. Die Aufsicht beschlägt die Rechtsanwendung im Einzelfall (Art. 17 SchKG), aber auch fallunabhängige Administration im Sinne von Justiz-, Verwaltungs- und Organisationsaufsicht (Art. 14 und 15 EGzSchKG). Die Entbindung vom Amtsgeheimnis fällt klassischerweise unter die Justiz- und Verwaltungstätigkeit, wie es auch die Gerichtsorganisation für Justizpersonen vorsieht (vgl. Art. 41 GOG [BR 173.000], Art. 38 Abs. 3 lit. a OGV [BR 173.010]). Für Gesuche um Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 320 Ziff. 2 StGB) und folglich das Obergericht zuständig. Zuständige Kammer innerhalb des Obergerichts ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 1 OGV).

### E. 2

Ausgangspunkt bildet der strafrechtliche Schutz des Amtsgeheimnisses, welcher in Art. 320 StGB geregelt ist. Demgemäss wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar (Ziff. 1). Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat (Ziff. 2). Hinsichtlich des Begriffs der Beamtin beziehungsweise des Beamten nimmt Art. 320 StGB Bezug auf die Legaldefinition in Art. 110 Abs. 3 StGB, wonach als

### E. 3

Beim Vorgehen nach Art. 320 Ziff. 2 StGB liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Befreiung vom Amtsgeheimnis entsprechen will oder nicht. Ob einem Ersuchen um Entbindung vom Amtsgeheimnis zu entsprechen ist, beurteilt sich anhand einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel

### E. 4

Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, die geeignet wären, das Interesse an der Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner zu relativieren, zumal dieser in seiner Stellungnahme die volle Verantwortung für sein Handeln übernommen hat. Im Raum stehen namentlich die Vorwürfe der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) sowie gegebenenfalls des Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB). Beide Tatbestände stellen Verbrechen dar und sind daher als schwerwiegend einzustufen (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB). Dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung ist folglich ein erhebliches Gewicht beizumessen, zumal nicht nur ein Betreibungsregisterauszug des

Betreibungsamtes, sondern auch Kon- toauszüge verfälscht worden sein sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Pfändungs- beamtin C.\_\_\_\_\_ im Hinblick auf die Einleitung sowie die Mitwirkung an einem all- fälligen Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner vom Amtsgeheimnis zu entbin- den. Soweit Betreibungsdelikte Gegenstand der Strafanzeige sein sollen, ist eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nicht erforderlich, da insoweit eine gesetzliche An- zeigepflicht besteht (vgl. Art. 25 EGzSchKG [BR 220.000]).

## **E. 5**

/ 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.